

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „SÜDLICHES ANHALT“

Mitgliedsgemeinden: Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Stadt Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Stadt Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

Jahrgang 1

Freitag, den 11. März 2005

Nummer 5/2005



*Ein frohes Osterfest
wünschen
die Mitgliedsgemeinden
und das Verwaltungsamt
der Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“*

Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. §§ 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Dienstsiegel

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „VGem. Südliches Anhalt- Landkreis Köthen/Anhalt“.



II. ABSCHNITT

Organe

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, bekannt gemacht am 23.10.2004 im Amtsblatt des Landkreises Köthen (nachfolgend Gemeinschaftsvereinbarung genannt).

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung:

„Gemeinschaftsausschussmitglied“.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach der Gemeinschaftsvereinbarung.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für den Kernbereich der VGem „Südliches Anhalt“,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung für gebildete Ausschüsse.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.

- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den nachgeordneten Einrichtungen zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Ziff. 2-5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und der Ausschüsse heranziehen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses (und seiner Ausschüsse) kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III ABSCHNITT

Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 9

Grundlage der Umlagebemessung/Kostenerstattung

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA (i.V. m. § 6 Abs.2 der Gemeinschaftsvereinbarung) wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 5 der Gemeinschaftsvereinbarung genannten Aufgaben

entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 6 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten, wenn die Aufwendungen nicht für alle Mitgliedsgemeinden anfallen oder wegen ihrer Besonderheit nicht über den der Umlage zugrunde liegenden Einwohnerschlüssel sachgerecht bemessen werden können.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsames Verwaltungsamt

§ 10

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch den entsprechenden Zusatz „...handelnd für die Gemeinde...“ bzw. „...handelnd für die Stadt...“ zum Ausdruck gebracht.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachung

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und seiner zeitweiligen Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14

Bekanntmachungsverfügung

Diese Hauptsatzung wird ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt öffentlich bekannt gemacht.

Weißandt-Görlau, den 01.02.2005

gez. Nössler
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Landkreisverwaltung Köthen wurde am 31.01.2005 mit Aktenzeichen 15 12 01/56 erteilt.

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der VGem „Südliches Anhalt“ findet am 29. März 2005 ab 16.30 Uhr im Haus 2 des Verwaltungsamtes in Weißandt-Görlau statt.

gez. Schley, Vorsitzender

Sprechtage der Versichertenältesten der LVA Sachsen-Anhalt für die Region „Südliches Anhalt“

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (034978)21342.

Die Sprechstage finden jeweils am
1. Dienstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr und
2. Dienstag im Monat von 16.00 – 18.00 Uhr
im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Ist Ihr Versicherungskonto schon geklärt?

Bei der Kontenklärung geht es vor allem um die Zeiten vor 1992, die noch nicht automatisch über die jährliche Arbeitgebermeldungen gespeichert wurden. Diese müssen von den Versicherten mittels Originalunterlagen (z.B. Versicherungsausweis, Lohnbescheinigungen) nachgewiesen werden. Wer keine Originale mehr hat, kann in den Archiven der ehemaligen Arbeitgeber nachforschen lassen. Aber nur noch bis Ende 2006. Dann nämlich endet die gesetzliche Mindestaufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen.

Deshalb appellieren wir noch einmal an alle Versicherten, die bisher die Kontenklärung noch nicht angepasst haben, sich noch in diesem Jahr bei der LVA bzw. örtlichen Gemeindeverwaltungen, Versichertenälteste, zu melden. Denn die Kontenklärung ist nicht nur wichtig für die spätere Rente, sondern schon heute für die Erstellung einer korrekten Renteninformation.

gez. Habermann
Versichertenälteste

Gemeinde Edderitz

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Edderitz

Die 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edderitz der IV. Wahlperiode findet am

Montag, dem 21.03.2005, 18.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde, Leninplatz 8, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
4. Bericht über die Ausführung gefasster Beschlüsse
5. Beratung und Beschlussfassung zum Neubau eines Informationsgebäudes für den geologischen Lehrgarten mit Feuerlöschteich am Edderitzer See
- Sitzungsvorlage Nr. IV/53 -
6. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2005
- Sitzungsvorlage Nr. IV/51 -
7. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Änderungsanträge zur Tagesordnung und

- Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
12. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
 13. Mitteilungen des Bürgermeisters über nicht-öffentliche Angelegenheiten
 14. Anfragen und Anregungen
 15. Schließung der Sitzung

Edderitz, d. 01.03.2005

gez.: Tesche begl.: Gotsch
Bürgermeister Verwaltungsangestellte

Gemeinde Fraßdorf

Beschlüsse des Gemeinderates vom 15. 02. 2005

B-Nr. Beschluss über

2/2005 die Haushaltssatzung für das Jahr 2005

3/2005 eine Stundung

Gemeinde Glauzig

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 24.01.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt den Bürgermeister zu ermächtigen, den Zuschlag für Heizung und Elektrik Haus Nr. 40 an den preisgünstigsten Bieter zu erteilen.
2. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.
3. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.
4. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.
5. Die Gemeinde Glauzig beschließt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit dem VHS Bildungswerk Sachsen-Anhalt GmbH Sitz Köthen.

Nichtöffentlicher Teil:

6. Personalangelegenheit

Gemeinde Görzig

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 27.01.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Gründung einer Abwasserbeseitigungs GmbH Görzig/Schortewitz.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Personalangelegenheit
3. Personalangelegenheit
4. Personalangelegenheit
5. Personalangelegenheit
6. Personalangelegenheiten
7. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 1234, Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück29/2
8. Verkauf des Fahrzeuges Typ LT 40 D 4x4
9. Antrag auf Baumfällung
10. Vermietung von Räumlichkeiten

Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates Görzig (Stand: 27.01.2005)

Beschließender Haupt-, Bau- und Finanzausschuss:

Dietrich-Eckehardt Kniestedt (BM, Vorsitzender)

Ralf Möckl (WG)

Franz Apel (WG)

Reiner Ulbrich (WG)

Heinz Niemann (SPD) Stellv. Vorsitzender

Beratender Kulturausschuss:

Axel Finsch (WG) Vorsitzender

Arthur Schappert (WG)

Hans-Jürgen Braune (WG)

Günter Zahradnik (WG)

Dagmar Meyer (SPD) Stellv. Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Görzig

Am Donnerstag, dem 24.03.2005, 19.00 Uhr findet im soziokulturellen Zentrum Görzig, Beratungsraum I, Radegaster Straße 1, 06369 Görzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Görzig statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Wehrleitung zum Stand der Ausbildung und zur Ausrüstung

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2005
10. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
11. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Rekonstruktion Grundschule Görzig
12. Anfragen der Gemeinderäte
13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

14. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
15. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
16. Stellungnahme zu Bauanträgen
17. Vergabe Sanierung WHS Görzig Minna Anna Gewerk: Dachsanierung Gebäude 3 – 6

18. Sanierung WHS Görzig Minna Anna
Gewerk: Gerüstbau Gebäude 2
19. Sanierung WHS Görzig Minna Anna
Gewerk: Gerüstbau Gebäude 3 – 6
- 20 Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

Görzig, d. 28.02.2005

gez. Kniestedt, Vorsitzender

Stadt Gröbzig

**In der 11. Sitzung des Stadtrates
der Stadt Gröbzig am 24.02.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:**

Öffentlicher Teil:

1. Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Gröbzig“
Beschluss Nr. IV/66
2. Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerlebock,
3. Entwurf
Beschluss Nr. IV/88
3. Beantragung „Nutzungsänderung für das Multifunktionale Zentrum Schlossturm Gröbzig“
Beschluss Nr. IV/89
4. Aufstellungsbeschluss der 1. Ergänzung und der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau
Beschluss Nr. IV/90
5. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Beschluss Nr. IV/91
6. Umbenennung von Gemeindestraßen
Beschluss Nr. IV/92
7. Haushaltssatzung der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2005 sowie Haushaltssicherungskonzept der Stadt Gröbzig 2005 – 2010
Beschluss Nr. IV/94

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe einer Bauleistung im Bereich Straßenbeleuchtung Beschluss Nr. IV/93
2. Ergänzung zum Beschluss Nr. IV/70 vom 16.12.2004
Beschluss Nr. IV/102

In der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 24.02.2005 wurde folgender Beschluss abgelehnt:

1. Präzisierung des Beschlusses Nr. IV/05 vom 22.07.2004 – Beschluss Nr. IV/103

Öffentliche Bekanntmachung Stadtratssitzung Gröbzig

Die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig der IV. Wahlperiode findet am

**Mittwoch, dem 23.03.2005, 18.00 Uhr im
Ratssaal der Stadt Gröbzig, Marktplatz 1**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

3. Mitteilung über die Ausführung gefasster Beschlüsse
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
5. Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltung der Außenanlage im Bereich des Schloßturmes Gröbzig
- Sitzungsvorlage Nr. IV/95 -
6. Beratung und Beschlussfassung zur Ausführungsplanung der Baumaßnahme Schloßplatz
- Sitzungsvorlage Nr. IV/96 -
7. Beratung und Beschlussfassung zu Vorhaben im Bereich der Stadtsanierung
- Sitzungsvorlage Nr. IV/97 -
8. Aufhebung des Beschlusses IV/94 und erneute Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie Haushaltskonsolidierung 2005
9. Wahl der Vertreter sowie Stellvertreter der Stadt Gröbzig in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
10. Information zum Stand Verwaltungsreform
11. Information der Ausschussvorsitzenden
12. Information des Ortschaftsrates
13. Informationen des Bürgermeisters zu öffentlichen Angelegenheiten der Stadt
14. Anfragen und Anregungen
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

17. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Beratung und Beschlussfassung zu Vorhaben im Bereich der Stadtsanierung
- Sitzungsvorlage Nr. IV/98 -
20. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Baunebenkosten
- Sitzungsvorlage Nr. IV/99 -
21. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung
- Sitzungsvorlage Nr. IV/100 -
22. Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung eines Nutzungsvertrages
- Sitzungsvorlage Nr. IV/101 -
23. Beratung und Beschlussfassung zur Präzisierung des Beschlusses Nr. IV/05 vom 22.07.2004 zur Beantragung von denkmalrechtlichen Genehmigungen
- Sitzungsvorlage Nr. IV/103 -
24. Beratung und Beschlussfassung zu einem Bodenordnungsverfahren gemäß § 64 LwAnpG
- Sitzungsvorlage Nr. IV/104 -
25. Informationen des Bürgermeisters zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Stadt
26. Anfragen und Anregungen
27. Schließung der Sitzung

Gröbzig, d. 09.03.2005

gez. Webel
Bürgermeister

begl. Gotsch
Verwaltungsangestellte

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Dienstag, d. 29.03. 2005**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
ist
Freitag, d. 18.03.2005**

**Melden Sie sich unter:
034976/24211
per e-mail: hgotsch@suedliches-anhalt.de**

Sehr geehrte Mitbürger der Stadt Gröbzig!

Die Stadt Gröbzig beabsichtigt auf dem örtlichen Friedhof ein Mahnmal für die Gefallenen des 2. Weltkrieges zu errichten. Mit diesem Artikel möchten wir Ihnen die Ausführungsvariante für die Gestaltung des Mahnmals zur Diskussion vorlegen.

Eine rechteckig behauene und auf der Vorderseite geschliffene Steinplatte, in den Abmaßen von ca. 2,60 x 1,40 m, wird auf 3 Stufen mit einer Höhe von ca. 15 cm befestigt und auf der Vorderseite mit den Namen der Gefallenen des 2. Weltkrieges versehen (Schriftgröße ca. 2,5 cm).

Nachfolgend haben wir die uns bis zum 19.01.2005 bekannt gewordenen Namen der Gefallenen des 2. Weltkrieges zusammengefasst.

Wir bitten um Ihre Mitarbeit!

Sind die angegebenen Namen für die Gefallenen vollständig?

Wer kann Aussagen zu den fehlenden Vornamen und Sterbejahren der aufgeführten Personen machen?

Ihre Informationen hinterlassen Sie bitte bis zum 31.03.2005:

im Bürgerbriefkasten am Rathaus oder
im Büro Architektenkontor plus, Köthen, Blumenstr. 19,
Tel: 03496/212025; Fax: 03496/212013, e-Mail:
architektenkontor@web.de ;
Ansprechpartner: Herr Webel, Frau Thomalla



Gefallene des 2. Weltkrieges von Gröbzig

<p>1940 Gensch, Kurt Meyer, Otto Schiedewitz, Willy</p> <p>1941 Berger, Kurt Eilfeld, Franz Flemming, Hans Franziski, Werner Gorgas, Paul Keidel, Werner Klix, Walter Krüger, Friedrich Kuhn, Kurt Lange, Willi Pötsch, Klaus Renneberg, Werner Schäfer, Helmut Schwope, Kurt Springer, Otto Thiele, Fritz</p> <p>1942 Belger, Otto Block, Willi Büchner, Friedrich Flemming, Walter Gennert, Gerhard Halle, Kurt Kretschmar, Alfred Niering, Horst Pötsch, Dietrich Strumpf, Willi Ulrich Kurt</p> <p>1943 Ackermann, Otto Baier, Walter Belger, Heinz Büchner, Karl Büchner, Kurt Erich, Otto Gebhardt, Werner Hermann, Fritz Hoffmann, Gustav Jahrmart, Georg Jännert, Karl Just, Franz Kliensch, Friedrich Leuchte, Walter Mairich, Hans Makiol, Gustav Müller, Franz Peter, Franz Pötsch, Karl- Heinz Schoch, Kurt Winter, Paul sen. Winter, Paul jun.</p>	<p>1944 Amei, Otto Berger, Otto Brewes, Büchner, Helmut Büchner, Walter Büttner, Gerhard Ewelt, Wilhelm Gorgas, Fritz Kleitmann, Franz Kohlberg, Karl Krietsch, Richard Kündiger, Otto Leuchte, Franz Müller, Otto Nagel, Kurt Pathe, Otto Renneberg, Franz Schuchardt, Walter Vollrath, Gerhard Webel, Heinz Wieland, Karl</p> <p>1945 Frühau, Walter Herse, Willi Huska, Erwin Jahrmart, Rolf Kalka, Alfred Kalka, Helmut Lange, Alfred Pischke, Fritz Rolle, Karl Ziegelmann, Max</p> <p>1946 Grobstich, Otto (in russischer Kriegsgefangenschaft)</p> <p>unbekanntes Jahr Baier, Franz Bembenek, Rudi Brelle Günther, Wolfgang</p> <p>Hädemann, Gustav</p> <p>Renneberg, Werner</p> <p>Richter,</p>
---	---

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt – Gröbzig“ in Gröbzig

Der mit Beschluss Nr. IV/66 vom Stadtrat der Stadt Gröbzig in der 11. Sitzung am 24.02.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt – Gröbzig“ in Gröbzig liegt

vom 21.03.2005 bis 22.04.2005

in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Geschäftsstelle Gröbzig, Marktplatz 1, Zimmer 203 während den Dienststunden:

montags, mittwochs, 9.00 Uhr-12.00 Uhr
und 13.00 Uhr-15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr-12.00 Uhr
und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags von 9.00 Uhr-12.00 Uhr
und 13.30 Uhr-18.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr-12.00 Uhr
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in der Geschäftsstelle Gröbzig der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während den Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gröbzig, den 25.02.2005

gez. Webel, Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

Beschlüsse des Gemeinderates vom 21. 02. 2005

B-Nr.	Beschluss über
1/2005	die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Großbadegast für das Jahr 2000
2/2005	das Konsolidierungskonzept zur Haushaltssatzung für das Jahr 2005
3/2005	die Haushaltssatzung für das Jahr 2005

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Großbadegast

Am Montag, dem 04. 04. 2005 findet um **19.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Großbadegast die nächste

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Großbadegast statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Sitzung enthält einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und

- der Beschlussfähigkeit
3. Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe des BM über die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des BM über gefasste Beschlüsse im VGem.-Ausschuss und Abwasserverband
6. Einwohnerfragestunde
7. Diskussion zum Ausbau der K 2079 – Ortslage Großbadegast
8. BV-Nr. 4/2005
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast
9. BV-Nr. 5/2005
Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbadegast
10. Anfragen, Anregungen, BM-Informationen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Gemeindeangelegenheiten
13. Schließung der Sitzung

Großbadegast, d. 25.02.2005

gez. Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde Maasdorf

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Maasdorf am 16.02.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:**

Öffentlicher Teil:

1. Änderung der Ordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Maasdorf
– Beschluss Nr. IV/14 -
2. Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss der 1. Ergänzung zur 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau
-Beschluss Nr. IV/15 -

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Maasdorf

Die 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maasdorf der IV. Wahlperiode findet am

**17.03.2005, um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde,
Dorfstraße 27**

statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2005
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 - Beschluss Nr. IV/16 -
5. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
6. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2005
11. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme zu einem Bauantrag gemäß § 36 BauGB - Sitzungsvorlage Nr. IV/17 -
12. Beratung Straßenbaumaßnahme Ortslage Maasdorf
13. Mitteilungen des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

Maasdorf, d. 09.03.2005

gez.: Böhme
Bürgermeister

begl.: Renneberg
Verwaltungsangestellte

Gemeinde Prosigk

Gemeinde Prosigk
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Prosigk (ca. 770 EW) im Landkreis Köthen/Anhalt, Land Sachsen-Anhalt, schreibt hiermit die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters aus.

Die Gemeinde Prosigk ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz (Gesamteinwohnerzahl ca. 16.500).

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet durch den Zusammenschluss der Gemeinden Cosa und Prosigk mit der Neuwahl des Bürgermeisters.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird gemäß § 58 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und

Bürgern der Gemeinde Prosigk auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bewerben, haben gemäß § 38a Kommunalwahlordnung LSA in der gültigen Fassung mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister muss nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt von mindestens 6 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, entfällt die Beibringung der Unterstützungsunterschriften und es gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die in § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 30/2005 des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk vom 28.01.2005 findet die **Bürgermeisterwahl** am **22.05.2005**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 05.06.2005 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum **26.04.2005, 18.00 Uhr, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Prosigk“ schriftlich an folgende Anschrift zu richten:**
Gemeinde Prosigk
über die
Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"
mit Sitz in Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau

Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk voraussichtlich am 29.04.2005. Den zugelassenen Bewerberinnen / Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

gez. Richter
Bürgermeister

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir die Nachricht erhalten, dass unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Hildegard Schumm

am 23.02.2005 verstorben ist.

In den 26 Jahren ihrer Tätigkeit in der Kindereinrichtung der Gemeinde Prosigk haben wir sie als stets engagierten und pflichtbewussten Menschen kennen gelernt.

Unsere Anteilnahme gehört ihrem Ehemann sowie ihren Kindern.

Gemeinderat *Bürgermeister*
der Gemeinde Prosigk

Stadt Radegast

**In der Sitzung des Stadtrates
der Stadt Radegast am 31.01.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung der Evangelischen Kirchengemeinde Radegast
2. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 524, Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 181/9
3. Abschluss eines Pachtvertrages ab 01.01.2005 für die Grundstücke Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 142/26-32 und 142/37-65

Öffentliche Bekanntmachung Hauptausschusssitzung Radegast

Am Dienstag, dem 29.03.2005, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu

- vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Vorbereitung der Stadtratssitzung
9. Beratung zur Straßenreinigungssatzung
10. Beratung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 2 und 4 Baugesetzbuch zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
11. Anfragen der Ausschussmitglieder
12. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
13. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der Stadtratssitzung
16. Anfragen der Ausschussmitglieder (nichtöffentlich)

Radegast, d. 28.02.2005

gez. Graf
Vorsitzender

Gemeinde Riesdorf

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 08.02.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf beschließt die 2. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Riesdorf.
2. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2005.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vergabe Elektroinstallation Dorfstraße 2 a

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Riesdorf

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf in seiner Sitzung am 08.02.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der Text der Überschrift des § 3 wie folgt:
"Entstehung und Ende der Steuerpflicht"
2. Geändert wird der Text des § 6 Abs.2 Satz 2 wie folgt:
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.
3. Geändert wird der § 6 Abs. 3:
das Wort: "gefährlichen Hund" wird durch das Wort: "Kampfhund" ersetzt.

4. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut:

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| * Bandog | * Mastino Espanol |
| * Bullterrier | * Mastino Neapolitano |
| * Chinesischer Kampfhund | * Pitpull-Terrier |
| * Dogo Argentino | * Römischer Kampfhund |
| * Dogue de Bordeaux | * Fila Brasileiro |
| * Staffordshire-Bull-Terrier | * Tosa-Inu |

5. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

Für Hunde des § 6 Abs.1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

6. Gestrichen werden im § 9 die Ziff.6 und die Ziff.7

7. Geändert wird der § 10 Abs. 3 . Er erhält folgenden Wortlaut:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd ab 01.01.2005 Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Riesdorf schriftlich abzumelden (Tierärztliche Bescheinigung erwünscht).

Anderenfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs.3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

8. In den §§ 10 und 11 wird

das Wort: Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd durch das Wort: Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" ersetzt.

9. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Riesdorf unverzüglich zurückzugeben.

10. Geändert wird der § 12. Er erhält folgenden Wortlaut: Zuwiderhandlungen gegen den § 10 Abs.1 und 4 sowie gegen den § 11 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 u. 4 wird mit einem Bußgeld von monatlich 2,00 Euro des Verzuges geahndet.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 11 Abs. 3 u. 4 wird mit einem Bußgeld von 5,00 Euro geahndet.

11. Der Hundesteuersatzung wird der § 12 a neu hinzugefügt:

§ 12 a Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs.1 KAG-LSA Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf.

Riesdorf, d. 08.02.2005

gez. Schadewald, Bürgermeisterin

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Schortewitz am 25.01.2005
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schortewitz in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Satzung im Amtsblatt der neuen Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt zu veröffentlichen.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zur Anfrage der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04265 Flur 3, Flurstück 1009

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss abgelehnt:

Gründung einer Abwasserbeseitigungs GmbH
Görzig/Schortewitz

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Schortewitz

Am Dienstag, dem 22.03.2005 um 19.00 Uhr findet im Sportlerheim Schortewitz eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schortewitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
 6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
 7. Bericht des Bürgermeisters
- Beratung und Beschlussfassung:**
8. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz vom 26.11.2002
 9. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2005 für die Gemeinde Schortewitz
 10. Beratung über eine eigenständige Abwasserentsorgungslösung in der Gemeinde Schortewitz über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen in Bezug auf die Schaffung einer eigenständigen Lösung zur Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schortewitz

11. Beschlussfassung zur eigenständigen Abwasserentsorgungslösung in der Gemeinde Schortewitz
 12. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schortewitz
 13. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 2 und 4 Baugesetzbuch zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
 14. Einleitgenehmigung zur Einleitung von auf dem Grundstück Flur 3 Flurstück 93/3 vollbiologisch gereinigtem Abwasser
 15. Anfragen der Gemeinderäte
 16. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
17. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
 18. Bericht des Bürgermeisters
 19. Abnahmeerklärung auf Zuteilung des Bausparvertrages
 20. Stellungnahme zu Bauanträgen
 21. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

Schortewitz, d. 23.02.2005

gez. Müller, Vorsitzender

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schortewitz

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. 1993, 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs.1, Nr.3, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Neufassung vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr.41/2004, S.454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 25.01.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften, unter Schutz zu stellen.
- Zu schützende Bäume nach dieser Satzung sind Baumreihen oder –gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Art.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) In der Gemeinde Schortewitz werden alle Bäume **im öffentlichen Bereich** innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Gebieten,

deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 20 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend. Die nähere Bezeichnung der betroffenen Flächen ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan.

(2) Im privaten Bereich sind alle Bäume geschützt, die aufgrund einer Bewertung als ortsbildprägend oder landschaftsprägend, als vital oder selten ermittelt wurden und in einem Verzeichnis und in Lageplänen eingetragen sind. Verzeichnis und Lagepläne sind als **Anlage 2** wesentliche Bestandteile dieser Satzung.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit sie nicht den Anforderungen des Absatz 1 unterliegen, werden sie für fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen geschützt sind.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen

freizusetzen,

e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,

f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

(1) Die Gemeinde Schortewitz kann im Einzelfall gemäß § 58 Abs.1 S.2 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,

g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde Schortewitz auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung¹ über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter² und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum sind 1 bis 4 Bäume derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art der Pflanzstärke 12-14 cm Umfang im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Die Zahl der Ersatzpflanzungen ist abhängig von Basis-, Standort- und Zustandswert des geschützten Baumes. Wachsen die Bäume nicht an, so sind die Anpflanzungen zu wiederholen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Schortewitz kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung,

Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

- (2) Die Gemeinde Schortewitz kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde Schortewitz oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Die Gemeinde Schortewitz kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde Schortewitz zuwiderhandelt.

- (2) a) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs.1 Nr.1 können gemäß § 65 Abs.2 Nr.2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- b) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs.1 Nr.2 und 3 können gemäß § 65 Abs.2 Nr.1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Gemäß § 65 Abs.3 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung vom 05.04.1994 und die Baumschutzsatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Schortewitz, den 25.01.2005

gez. Müller
Bürgermeister

Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am
09.02.2005 wurde folgenden Beschlüssen
zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2005.
2. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.
3. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die 1. Änderung zur Gebührenordnung für den Friedhof Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001.
4. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt für den Jugendclub, Dorfstraße 2 in Trebbichau an der Fuhne OT Hohnsdorf eine Hausordnung als Grundlag des Verhaltens und Zusammenlebens in dieser Einrichtung der Gemeinde.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 09.02.2004 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 9 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit den Angehörigen und der Gemeinde.

2. Aufgenommen wird unter § 10 Abs. 2 der Buchstabe f. Er erhält folgenden Wortlaut:
f) Urngemeinschaftsanlage (UGA)
3. Aufgenommen wird unter § 14 Abs. 1 der Buchstabe d. Er erhält folgenden Wortlaut:
d) UGA
4. Eingefügt wird im § 14 ein Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut:
UGA ist ein Grabfeld, auf dem die Urnen auf einer Rasenfläche beigesetzt werden. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Niederlegen von Kränzen und Gestecken ist nur an einem hierfür festgelegten Platz gestattet.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Trebbichau an der Fuhne, d. 09.02.2005

gez. Hilbig
Bürgermeister

1. Änderung zur Gebührenordnung für den Friedhof Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 09.02.2004 nachfolgende 1. Änderung zur Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Nach Ziffer 1.6. wird die Ziffer 1.7. eingefügt. Sie erhält folgenden Wortlaut:
1.7. Urngemeinschaftsanlage
150,00 Euro/Urne.
2. Im Gebührentarif werden die Ziffern 2. bis 4.2. gestrichen.
3. Die nachfolgenden Ziffern von 5. bis 5.1. werden zu den Ziffern 2 bis 2.1.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderung zur Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderung zur Gebührenordnung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Trebbichau an der Fuhne, d. 09.02.2005

gez. Hilbig
Bürgermeister

Hausordnung für den Jugendclub Trebbichau a.d. Fuhne

1. Präambel

Nutzer der Einrichtung sind Kinder und Jugendliche, sowie junge Erwachsene im Alter von 12 – 26 Jahren. Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme bestimmen den Umgang der Nutzer im Cluballtag. Das Leben in der Jugendbegegnungsstätte wird demokratisch organisiert. Alle Nutzer sind zur Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze verpflichtet.

2. Öffnungszeiten

Altersgruppe 12 – 13 Jahre	
Montag - Donnerstag	15.00 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag - Samstag	15.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sonntag	15.00 Uhr – 19.00 Uhr
Altersgruppe 14 – 17 Jahre	
Montag - Donnerstag	15.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag und Samstag	15.00 Uhr – 21.00 Uhr
Sonntag	15.00 Uhr – 20.00 Uhr
Altersgruppe ab 18 Jahre	
Montag bis Donnerstag	15.00 Uhr – 21.00 Uhr
Freitag – Samstag	15.00 Uhr –
Sonntag	15.00 Uhr – 21.00 Uhr

In den Ferienzeiten und zu besonderen Anlässen sind geänderte Öffnungszeiten nach Absprache und Genehmigung durch den Bürgermeister möglich.

3. Verhalten in der Jugendbegegnungsstätte

3.1 Erhaltung der Einrichtung

Alle Nutzer der Einrichtung sind für die Erhaltung der Räumlichkeiten und des Inventars verantwortlich. Schäden am Gebäude und den Räumlichkeiten, sowie der Einrichtung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden verursacht ist schadensersatzpflichtig.

3.2 Drogen, Alkohol, Rauchen

Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist verboten. Das Rauchen, sowie der Verbrauch von alkoholischen Getränken ist für Nutzer bis zu einem Alter von 16 Jahren grundsätzlich untersagt.

Für Jugendliche ab 16 Jahre ist das Rauchen nur in einem gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Verbrauch von alkoholischen Getränken ist nur zu besonderen Anlässen

mit Zustimmung des Bürgermeisters für Nutzer ab 16 Jahren gestattet.

3.3 Lärmbelästigung

Damit für die Anwohner keine Lärmbelästigung entsteht hat das Hören von Musik in angemessener Lautstärke zu erfolgen (nach 22.00 Uhr Zimmerlautstärke)

3.4 Reinigung

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind von den Nutzern selbständig zu reinigen. Dazu ist ein monatlicher Reinigungsplan zu erstellen. Dieser ist dem Bürgermeister oder einem Vertreter vorzulegen. Die im Reinigungsplan verteilten Aufgaben sind von den entsprechend festgelegten Verantwortlichen zu erfüllen.

3.5. Zubereitung und Verzehr von Speisen

Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen ist nur im Küchenbereich der Einrichtung gestattet. Jeder hat seine gebrauchten Gegenstände und Küchengeräte, sowie die Küche insgesamt nach Gebrauch zu reinigen und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

4. Parkordnung

Das Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Einrichtung grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichfalls unzulässig ist das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäude des Gemeindezentrums. Diese sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern im Hofgelände abzustellen.

5. Schlüssel- und Hausrecht

Das Schlüssel- und Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung aus. Der Bürgermeister und die von ihm bestimmten Vertreter sind gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt und haben das Recht bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Nutzer der Einrichtung zu verweisen.

6. Anerkennung der Hausordnung

Jeder Nutzer der Einrichtung hat die Hausordnung zu respektieren und dies mit Unterschrift zu bestätigen. Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss aus der Einrichtung führen.

Trebbichau a.d. Fuhne, d. 09.02.2005

gez. Hilbig
Bürgermeister

Gemeinde Weißandt-Görlau

Öffentliche Bekanntmachung Haupt- und Finanzausschusssitzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Am Montag, dem 21.03.2005, 18.30 Uhr findet im Gemeindebüro Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Weißandt-Görlau statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
12. Bericht des Vorsitzenden
13. Anfragen der Ausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Bresch
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Weißandt-Görlau

Am Donnerstag, dem 24.03.2005 um 19.00 Uhr findet im Gemeindezentrum Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Bürgermeisters

Beratung und Beschlussfassung:

8. Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau, OT Gnetsch
9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005
10. Vergabe eines Straßennamens in der Gemeinde Weißandt-Görlau, OT Gnetsch Gemarkung Gnetsch, Flur 1, Flurstück 1049
11. Vergabe eines Straßennamens in der Gemeinde Weißandt-Görlau, OT Gnetsch Gemarkung Gnetsch, Flur 1, Flurstück 262
12. Beratung und Beschlussfassung zur Baumschutzsatzung
13. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 2 und 4 Baugesetzbuch zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
14. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung einer Bürgerschaft für den Sportverein 1924 e.V.
15. Beratung und Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung
16. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)

17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

18. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
19. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
20. Stellungnahme zu Bauanträgen
21. Durchführung der Maßnahme „Sanierung und Weiterentwicklung des Industriegebietes Weißandt-Görlau“
22. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

W.-Görlau, d. 23.02.2005

gez. Bresch
Vorsitzender

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Weißandt-Görlau im Gemeindezentrum am

Mittwoch, d. 30.03.2005, 19.00 Uhr

statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein:

- . Deutsche Verkehrswacht
- . Gemeinde Weißandt-Görlau

12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
15. Aufhebung des Beschlusses Vorlage-Nr. 234/2003 – Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zehbitz und der MITGAS GmbH – Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme
16. Stellungnahme zu Bauanträgen
17. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

Zehbitz, den 28.02.2005

gez. Fritsche
Vorsitzender

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung in Zehmitz findet am

**Dienstag, d. 15.03.2005, 18.00 Uhr
in der Gaststätte Vogel**

statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein:

- . Deutsche Verkehrswacht
- . Gemeinde Zehbitz

Gemeinde Zehbitz

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Zehbitz

Am Mittwoch, dem 23.03.2005, 19.00 Uhr findet im Versammlungsraum Zehbitz eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Zehbitz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005
8. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 2 und 4 Baugesetzbuch zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
9. Beratung und Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung
10. Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen der Gemeinderäte

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Hinweis

Hunde müssen an die Leine!

Gemäß Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, Hunde und Hauskatzen in Feld oder Wald einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen oder sie dort aus- oder zurückzusetzen.

Hunde sind in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli in Feld und Wald anzuleinen.

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Möllers
Sachbereichsleiter Ordnung

Festsetzung der Hundesteuer in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ für das Kalenderjahr 2005

Gemäß §12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung können Abgaben (z.B. Hundesteuer) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn die Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag auch für künftige Zeitabschnitte unverändert bleiben.

Die Hundesteuerbeträge in den Gemeinden Glauzig, Görzig, Libehna, Riesdorf, Prosigk, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz und in der Stadt Radegast wurden bisher wie folgt festgesetzt:

Gemeinde/Stadt	1.Hund	2.Hund	3.Hund	gefährlicher Hund		
				1.Hund	2.Hund	3.Hund
Gemeinde Glauzig	24,60 €	36,00 €	48,00 €	372,00 €	432,00 €	492,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	02/2003 vom 13.02.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					
Gemeinde Görzig	24,60 €	36,00 €	48,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					
Gemeinde Libehna	24,60 €	36,00 €	48,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (2. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (3. Änderungssatzung)					
Gemeinde Prosigk	24,60 €	36,00 €	48,00 €	384,00 €	444,00 €	504,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	02/2003 vom 13.02.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					
Stadt Radegast	36,00 €	42,00 €	54,00 €	372,00 €	432,00 €	492,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	04/2003 vom 10.04.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					
Gemeinde Riesdorf	27,60 €	42,00 €	54,00 €	372,00 €	432,00 €	492,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (1. Änderungssatzung)					
Gemeinde Schortewitz	24,60 €	36,00 €	48,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (1. Änderungssatzung)					
Gemeinde Trebbichau an der Fuhne	24,96 €	*	*	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	02/2003 vom 13.02.2003 (2. Änderungssatzung) bzw. 11/2004 vom 11.11.2004 (3. Änderungssatzung)					
Gemeinde Weißandt-Göolzau	30,00 €	36,00 €	48,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					
Gemeinde Zehbitz	24,60 €	36,00 €	48,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €
Veröffentlichung Amtsblatt (Ausgabe/Datum)	03/2003 vom 13.03.2003 (1. Änderungssatzung) bzw. 12/2004 vom 23.12.2004 (2. Änderungssatzung)					

*Auf Grund der 3.Änderungssatzung wurden die Hundesteuerbeträge für den 2. und 3. Hund in Trebbichau an der Fuhne geändert. Demzufolge werden in 2005 für diese Hunde neue Bescheide bekannt gegeben.

Für die Gemeinde Prosigk wurde im § 7 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 29.11.2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt zugleich Amtsblatt des Landkreises Sonderausgabe Nummer 1 vom 30. Dezember 2004 festgeschrieben, dass das Ortsrecht (Hundesteuer) der aufgelösten Gemeinden Cosa und Prosigk solange für den ursprünglichen Geltungsbereich gültig bleibt, bis es durch die neu gebildete Gemeinde Prosigk wirksam ersetzt wird.

Für den Ortsteil Cosa der Gemeinde Prosigk und für den Ortsteil Gnetsch der Gemeinde Weißandt-Gölzau ist diese öffentliche Bekanntmachung nicht maßgebend. In diesen Ortsteilen wurden den Hundesteuerschuldern für 2005 neue Hundesteuerbescheide bekannt gegeben.

In den Gemeinden Edderitz, Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Quellendorf, Reupzig, Scheuder, Wieskau und in der Stadt Gröbzig wurden bzw. werden ebenfalls neue Hundesteuerbescheide versendet. Eine öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer ist für diese Gemeinden/Stadt nicht notwendig.

Gegenüber 2004 haben sich in den Gemeinden Glauzig, Görzig, Libehna, Riesdorf, Prosigk (ohne OT Cosa), Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölzau (ohne OT Gnetsch), Zehbitz und in der Stadt Radegast die festzusetzenden Hundesteuerbeträge nicht verändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2005 verzichtet wird.

Für alle Schuldner der Hundesteuer, deren Hundesteuerberechnungsgrundlage und Hundesteuerbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 KAG-LSA die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2005 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen am 01.07.2005 fällig.

Sollte sich im Kalenderjahr 2005 die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlage ändern, dann werden neue Hundesteuerbescheide bzw. Änderungsbescheide für 2005 erlassen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verwaltungs-gemeinschaft „Südliches Anhalt“ oder zur Niederschrift in einer der aufgeführten Verwaltungsstellen einzulegen.

Verwaltungsstellen

06388 Gröbzig, Marktplatz 1

06386 Quellendorf, Gartenstraße 1

06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuer.

gez. Nössler
VG-Leiter

Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilungen

Information des Abwasserverbandes Köthen

Ab dem 01. April 2005 wird die Fäkalienentsorgung durch den Abwasserverband Köthen selbst durchgeführt. Die Entsorgung der einzelnen Mitgliedsgemeinden erfolgt zu folgenden Terminen:

Montag

- . Gemeinde Prosigk
- . Gemeinde Weißandt-Görlau mit OT Gnetsch und Kleinweißandt
- . im OT Friedrichsdorf und OT Storkau der Gemeinde Reupzig
- . im OT Locherau und OT Repau der Gemeinde Libehna
- . im OT Körnitz der Gemeinde Meilendorf

Bitte stimmen Sie die Entsorgungstermine mit dem Abwasserverband Köthen unter der Telefonnummer (03496) 4008-0 ab.

Abwasserverband Köthen

Jagdgenossenschaft Reupzig Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Ich lade Sie zu unserer am **31.03.2005 um 19.00 Uhr** im Gemeindesaal Reupzig stattfindenden Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reupzig recht herzlich ein.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und im Verlauf dieser Zusammenkunft wird der Jagdpachtanteil an Sie ausgezahlt.

Weiterhin steht der Vorstand zu aufgeworfenen Fragen zur Verfügung und lädt Sie zu einem kleinen Imbiss ein.

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, so haben Sie die Möglichkeit, einen Vertreter schriftlich zu beauftragen, Ihre Rechte wahrzunehmen.

Ich hoffe auf Ihr Erscheinen

gez. Haase, Vorsitzender

Badewannenrennen am 04.06.2005 auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an den Start gehen können.

Heimatvereine von Weißandt-Görlau und Gnetsch
Jugendfeuerwehren von Weißandt-Görlau und Gnetsch

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

07.03.05 bis 14.03.05
Herr Dipl.med. A.Petri, Tel.: Köthen 03496/510034

14.03.05 bis 21.03.05
Frau Dipl.Med. C. Schultz, Tel. Gröbzig 034976/22238

21.03.05 bis 29.03.05
Herr Buchheim, Tel. Köthen 03496/214152

29.03.05 bis 04.04.05
Herr Dipl.Med. A. Petri, Tel. Köthen 03496/510034

Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf, Reupzig, Weißandt-Görlau, Radegast

07.03.05 bis 14.03.05
Frau U. Graf Radegast, Tel.: 034978/21244

14.03.05 bis 21.03.05
Frau Chr. Frömmigen Reupzig, Tel. 034977/21395

21.03.05 bis 29.03.05
Dr. Buchheim Köthen, Tel. 03496/214152

29.03.05 bis 04.04.05
Dr. Försterling Weißandt-Görlau, Tel. 0163/3727299

Aus dem kirchlichen Leben



Kirchliche Nachrichten für März 05
der Evangelischen Kirchgemeinden
Zehbitz, Radegast, Weißandt-Görlau, Cösitz
Großbadegast, Prosigk, Riesdorf,
Görzig, Schortowitz, Hohnsdorf und Maasdorf

Monatslosung: März 2005

So steht's geschrieben, dass Christus leiden wird und auferstehen von den Toten am dritten Tage; und dass gepredigt wird in seinem Namen Buße zur Vergebung der Sünden unter allen Völkern. Fangt an in Jerusalem. (Lukas 24,46-47)

In diesem Jahr beginnt die Osterzeit bereits Ende März. Die erheblichen Schwankungen des Osterfesttermins sind Folge einer Konzilsentscheidung aus dem Jahre 325, wonach als Ostertermin einheitlich für alle Christen der erste Sonntag nach dem ersten Vollmond nach Frühlingsanfang festgelegt wurde. Ostern ist trotz der Beweglichkeit seines Termins das bedeutendste christliche Fest. Die Auferstehung Jesu von den Toten und die bezeugten Begegnungen des Auferstandenen mit seinen Freunden bilden das Fundament des Christentums und des christlichen Glaubens. Christlicher Glaube heißt, an die Auferstehung Jesu von den Toten in der Art zu glauben, dass dieses Ereignis auch für mein Leben, mein Selbstverständnis, mein Denken und Handeln im Alltag, grundsätzliche Bedeutung hat. Jedoch ist gerade das, was die Wurzel des christlichen Glaubens ist, die Gewißheit der Auferstehung Jesu, immer wieder zum Teil ehrlicher

und ernsthafter, meist jedoch kleingeistiger Fragwürdigkeit ausgesetzt. Die Kleingeistigkeit zeigt sich darin, dass der so genannten exakten Wissenschaft fraglos „Glauben“ geschenkt wird, obwohl inzwischen jeder Mensch um die enormen Irrtümer der Wissenschaft wissen kann. Um diese Fehlbarkeit und Relativität der Wissenschaft weiß neben der Wissenschaft selber vor allem die Kunst. Treffend bemerkt der Dichter Konstantin Wecker dazu: „*Das Jahrhundert hat beschlossen, Wissen vor Glauben zu stellen. Aber alles, was wir heute wissen, wird in einem Jahr oder Jahrzehnt widerlegt oder überholt sein. Wodurch kann man denn im innersten seiner selbst eine Bestätigung haben? Doch nur durch den Glauben!*“ Es ist also keinesfalls so, dass mit Blick auf den Menschen der naturwissenschaftlichen Erkenntnis gegenüber der Glaubenserkenntnis ein höherer Erkenntniswert zukäme. Das Gegenteil ist der Fall! Wenn es um den Menschen geht, besitzen die Humanwissenschaften äußerst begrenzte Erkenntnismöglichkeiten. Sie erklären das Wesen des Menschen und seine Bestimmung ungenügend. Die Kunst hat wieder entdeckt, dass wesentliche Fragen des Menschseins ohne die Religion unbeantwortet bleiben müssen und das Leben ohne religiöse Grundorientierung nur äußerlich bleibt. Der Bereich der Innerlichkeit aber formt des Menschen Eigentümlichkeit. Dieser Bereich ist der den Menschen in Beziehung zu seinem Gott setzenden Glaubenserkenntnis vorbehalten. Der größte und überlegene Feind menschlicher Rohheit ist und bleibt darum die Religion, die den Menschen von innen her durch das Gewahrwerden Gottes bildet. Die Beredtheit tatsächlicher und vermeintlicher Atheisten endet stets bei der Kritik an der Religion. Sie wandelt sich auffällig in Sprachlosigkeit, wenn es um die Tiefen des Lebens geht; um Liebe, Hass und die Frage wie zwischenmenschliche Versöhnung möglich wird, um die Frage nach Gut und Böse und einer gelingenden Unterscheidung, um die Frage wie der Mensch leben kann und um Gottes willen leben soll, oder auch um das Problem von Leiden, Tod und Leben. Leiden, Tod und Leben, diese drei Themen beherrschen sowohl die Passionszeit, in der wir uns befinden, als auch die vor uns liegende Osterzeit. Wirkliche und auf Beantwortung drängende Lebensfragen stellen sich in der Regel freilich nicht in Lebensabschnitten, die in gewohnten Bahnen verlaufen. Darum ist die Beschäftigung mit Religion allein schon aus dem Grund wichtig, damit der Mensch weiß, woran er sich in seinen Lebenskrisen, denen früher oder später jeder Mensch ausgesetzt ist, orientieren kann. Der Mensch kann durch den Glauben wissen, was ihm hilft, mit Enttäuschungen, Schmerz, Leid und Tod tapfer fertig zu werden. Eine erste Antwort des Glaubens ist, dass Enttäuschungen, Schmerz, Leid und selbst der Tod nicht von Dauer sind. Auf Grund der Auferweckung Jesu von den Toten hat über den Christen nichts und niemand mehr Macht, auch nicht Tod und Traurigkeit. Die furchtbaren Demütigungen, die Christus über sich ergehen lassen mußte, sein Leiden und sein Tod am Kreuz ließen sein Leben nicht in Sinnlosigkeit enden, weil Gott seine Auferweckung bewirkte, wodurch sein Lebenswerk letzten Sinn erhielt. Aber nicht allein Christi Demütigungen, Leiden und Tod vor seinem inneren Auge schauend geht der Christ mutig und entschlossen seinen Weg durchs Leben, sondern zugleich blickt er auf Christi Auferstehung, durch die der Tod entmachtet wurde. Erst das Wissen um die Machtlosigkeit des Todes schenkt uns Kraft und Halt, allen Widerwärtigkeiten des Lebens mit Anstand zu widerstehen. Um den Widerwärtigkeiten des Lebens Einhalt zu gebieten, genügt es freilich nicht, sich innerlich durch den Glauben und der Hoffnung auf

ewiges Leben gegen sie zu stärken. Bereits im Hier und Jetzt will Ostern wirksam werden, damit unsere Welt nicht im Jammer versinkt, weil jeder gegen jeden streitet. Darum ist es notwendig, sich über die eigenen Unvollkommenheiten, mit denen wir unseren Nächsten in Familie, auf Arbeit und in der Gesellschaft eine Last sind, ein realistisches Bild zu machen. Der auferstandene Christus ruft aus diesem Grund zur Buße, zur Reue über an anderen begangenes Unrecht. Die Buße ist unabdingbare Voraussetzung für die göttliche Sündenvergebung. Der Mensch, sieht er in sich hinein und zugleich auf den der Sünde der Welt wegen gekreuzigten Christus, wird bei dieser Schau erkennen, wo er an seinen Mitmenschen schuldig geworden ist. Die nur so zu vollziehende, echte Selbsterkenntnis macht den Menschen bereit für die göttliche Sündenvergebung. Allein auf dieser Basis kann wirkliche Versöhnung zwischen zerstrittenen Menschen geschehen. Und Versöhnung ist der tiefste Sinn von Tod und Auferstehung Jesu Christi.

Ihr Pfarrer Andreas Karras

Gottesdienste im März 2005:

- 06. März Lätare** Koll.: Hoffnung für Osteuropa (LK)
09.15 Uhr Görzig (Pangsy/Karras)
10.30 Uhr Hohnsdorf (Pangsy/Karras)
09.00 Uhr Zehbitz Gem.päd. A. Zimmermann
10.00 Uhr Radegast Gem.päd. A. Zimmermann
10.00 Uhr Großbadegast H. Markowsky
14.00 Uhr Prosigk H. Markowsky
- 13. März Judica** Koll.: Missionarische Dienste in der Landeskirche
09.15 Uhr Schortewitz (Zimmermann)
10.30 Uhr Maasdorf (Zimmermann)
10.00 Uhr Prosigk H. Markowsky
09.00 Uhr Weißandt-Görlau Kroll-Janes
10.00 Uhr Cösitz Kroll-Janes
11.00 Uhr Gnetsch Kroll-Janes
- 20. März Palmsonntag** Koll.: CVJM Sachsen Anhalt (LK)
10.00 Uhr Görzig (Zentralgd.) (Apitz/Karras)
09.00 Uhr Zehbitz Markowsky
10.00 Uhr Radegast Markowsky
10.00 Uhr Großbadegast Kroll-Janes
14.00 Uhr Prosigk Kroll-Janes
- 24. März Gründonnerstag** Koll.: Ortskirche
17.00 Uhr Radegast
Tischabendmahl Gem.päd. A. Zimmermann
- 25. März Karfreitag (mit Abendmahl)** Koll.: UEK (LK)
09.15 Uhr Görzig (Pannicke/Karras)
10.30 Uhr Maasdorf (Pannicke/Karras)
09.00 Uhr Zehbitz Gem.päd. A. Zimmermann
10.00 Uhr Radegast Gem.päd. A. Zimmermann
09.00 Uhr Weißandt-Görlau Kroll-Janes
10.30 Uhr Cösitz Kroll-Janes
14.00 Uhr Gnetsch Kroll-Janes
10.00 Uhr Prosigk H. Markowsky
14.00 Uhr Riesdorf H. Markowsky
- 26. März Osternacht** Koll.: Ortskirche
18.00 Uhr Kirche Pösigg
Weißandt-Görlau: Andacht in der Kirche zur Eröffnung des Osterfeuers Wann? Siehe Schaukasten!

27. März Ostersonntag Koll.: Ortskirche

09.15 Uhr Schortewitz	(Pannicke/Karras)
10.30 Uhr Maasdorf	(Pannicke/Karras)
09.00 Uhr Zehbitz	
(Familiengottesdienst)	Gem.päd. A. Zimmermann
10.00 Uhr Radegast	
(Familiengottesdienst)	Gem.päd. A. Zimmermann
09.00 Uhr Weißandt-Görlau mit Abendmahl	Kroll-Janes
10.30 Uhr Cösitz mit Abendmahl	Kroll-Janes
14.00 Uhr Gnetsch mit Abendmahl	Kroll-Janes
10.00 Uhr Großbadegast	H. Markowsky
14.00 Uhr Prosigk mit Chor	H. Markowsky

28. März Ostermontag Koll.: Kindergartenarbeit der Landeskirche

09.15 Uhr Görzig	Chor/Apitz/Karras)
10.30 Uhr Hohnsdorf	(Pannicke/Karras)
10.00 Uhr Prosigk	H. Markowsky

Informationen aus Görzig:

Christenlehre mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann

In **Maasdorf** findet die Christenlehre immer mittwochs um 17.15 Uhr in der Kirche statt.

Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht in Görzig im Pfarrhaus montags um 16.30 Uhr.

Chor in Görzig mit *Martina Apitz* montags um 17.00 Uhr zur Probe.

GKR-Sitzungen

- 02. März 19.00 Uhr Schortewitz
- 10. März 19.00 Uhr Hohnsdorf
- 17. März 19.00 Uhr Maasdorf
- 22. März 19.00 Uhr Görzig (*Dienstag!*)

Frauenhilfe und Seniorenkreis

09. März 14.30 Uhr Schortewitz 15. März 14.00 Uhr Hohnsdorf (*bei Frau Hölzel*)
In Maasdorf nach Absprache mit Frau Böhm

Bibelgesprächskreis in der Tee-Runde

08. März 19.00 Uhr im Pfarrhaus

Zentraler Vorstellungsgottesdienst am Palmsonntag

Am 20. März um 10.00 Uhr wollen sich unsere diesjährigen Konfirmanden, Nicole Fiedler (Görzig), Sophia Kniestedt (Görzig), Martin Pannicke (Schortewitz) und Dominique Michaelis (Maasdorf) in einem Zentral-Gottesdienst ihren Kirchengemeinden vorstellen. Unsere Konfirmanden werden am Himmelfahrtstag (5. Mai) in Maasdorf um 14.00 Uhr konfirmiert.

Es ist Leid unter uns zu beklagen:

Im Alter von 92 Jahren ist aus Schortewitz **Hilda Bosselmann geb. Bork** am 13. Januar verstorben und mit kirchlichem Geleit am 18. Januar in Schortewitz bestattet worden.

"Aber sei nur stille zu Gott, meine Seele, denn ER ist meine Hoffnung. ER ist mein Fels, meine Hilfe und mein Schutz, daß ich nicht fallen werde." (Ps 62,6f)

Informationen aus Prosigk:**Christenlehre**

Prosigk Montag 16.15 Uhr mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann

Riesdorf Mittwoch 16.00 Uhr mit Gemeindepädagogin Anke Zimmermann

Konfirmandenunterricht Donnerstag 17.00 Uhr Prosigk

Frauenkreis Dienstag, 1. März 14.00 Uhr Prosigk

Chor in Prosigk nach Absprache mit Stephan Helmecke
Bastelkreis nach Absprache mit Frau Gudrun Markowsky

Gemeindekirchenrat:

Prosigk Mittwoch, 16. März 2005 um 19.00 Uhr

Großbadegast Mittwoch, 9. März 2005 um 19.00 Uhr
Riesdorf 15. März 2005 um 15.00 Uhr

Informationen für die Region: Weltgebetstag der Frauen 2005

Der Weltgebetstag Polen 2005 ist eine wunderbare Chance für Menschen in Deutschland, zu einer friedlichen und lebendigen Nachbarschaft europäischer Staaten beizutragen.

Alle sind herzlich eingeladen zum Weltgebetstag 1. März 14,00 Uhr in Prosigk, am 9. März 14,00 Uhr in Weißandt-Görlau und am 4. März 19.00 Uhr in Radegast.

Informationen aus Weißandt-Görlau und Radegast

Montag:

15.00 Uhr Christenlehre und Vorschulkreis in Radegast
17.15 Konfirmanden Klasse 6 bis 8 Radegast

Dienstag:

18.00 Uhr Rachfreikurs Pfarrhaus Weißandt-Görlau
Mittwoch:

14.00 Uhr Frauenkreis Weißandt-Görlau (09.03.05)

15.00 Uhr Christenlehre Zehbitz

19.00 Uhr Chor in Weißandt-Görlau nach Vereinbarung

19.00 Uhr Gemeindekirchenrat Radegast und Zehbitz (2.03.05)

Donnerstag:

14.00 Uhr Frauenkreis Radegast (3.03.05), Zehbitz (17.03.05)

15.00 Uhr Christenlehre Weißandt-Görlau 24. / 31. 03.05

Freitag:

17.00 Uhr Jugendkreis Weißandt- Görlau

Samstag:

10.00 bis 15.00 Uhr Konfirmanden (2.Jahr) in Weißandt-Görlau (05.03.05)

Sprechzeiten:

Dienstag:

9.00 bis 11.00 Uhr Pfarrerin Kroll-Janes in Weißandt-Görlau

Donnerstag:

9.00 bis 11.00 Uhr Gemeindepädagogin Anke Zimmermann in Radegast, Rathaus

Es ist Leid unter uns zu beklagen:

Kirchlich bestattet wurde im Alter von 72 Jahren: Frau Gertrud Borchert aus Weißandt-Görlau. Sie wurde am Samstag, den 5. Februar auf dem Weißandter Friedhof bestattet.

im Alter von 63 Jahren: Herr Wilfried Roost aus Weißandt-Görlau. Er wurde am 22. Februar, um auf dem Weißandter Friedhof bestattet:
Ehemann Walter Lang aus Radegast im Alter von 78 Jahren

„Meine Zeit steht in deinen Händen.“ *Psalm 31,16*

Besondere Veranstaltungen

Weltgebetstag der Frauen: Am Freitag, dem 4. März 2005, um 19.00 Uhr, im Rathaus, Marktplatz 1, laden Frauen unserer Gemeinden zu einem Abend über den Weltgebetstag der Frauen ein. Frauen aus Polen haben in diesem Jahr das Thema. „Lasst uns Licht sein“ vorbereitet. Sie sind eingeladen mehr über das Land Polen, seine Religionen, Traditionen, Menschen, Essen und Trinken (auch zum Probieren) und Gedanken der Menschen Polens kennen zu lernen.

Das Evangelium: In der Evangelischen Landeskirche Anhalts gibt es seit dem vergangenen Jahr ein Evangeliumprojekt. Verschiedene Gruppen schreiben bis zum Jahr 2006 die vier Evangelien der Bibel ab. Dazu kommen Illustrationen und Kommentare der bearbeitenden Gruppen und Personen. Der Kirchenkreis Köthen bearbeitet das Evangelium nach Lukas.

Für jedes der 24 Kapitel stehen 3 Wochen zur Verfügung. Am 3. April 2005, um 10.00 Uhr erfolgt die Übergabe an unsere Region, in einem Gottesdienst in der Kirche Radegast. Die Übergabegruppe wird uns über ihre Erfahrungen beim Schreiben berichten. Jeder ist eingeladen am Evangelium mitzuschreiben. Falls Sie sich sagen, das hätte ich gern schon einmal getan, dann erhalten Sie Informationen bei: Gemeindepädagogin Anke Zimmermann, Radegast; Tel.: 20574.

Haben Sie es auch satt,

... schon morgens nach Kleingeld für Zigaretten zu suchen ?

... laufend ihre Aschenbecher auszulehren ?

... sich mit unnötigen Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten und Lungenstichen herumzuplagen ?

... unterwegs nach dem nächsten Zigarettenautomaten Ausschau zu halten ?

... abends mit belegter Stimme in's Bett zu gehen ?

... mitten in der Nacht aufzuwachen, weil sie rauchen müssen ?

... immer mehr Geld für Zigaretten auszugeben ?

Möchten Sie gern entgültig mit dem Rauchen aufhören ?

Und suchen Sie dazu einen Kreis Gleichgesinnter ?

Dann kommen Sie am Dienstag, den **22. Februar, um 18.00 Uhr in's Pfarrhaus in Weißandt-Görlau.**

Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Kroll-Janes unter der Telefonnummer 034978/21388.

Heilige Messen im Monat März 2005

Görzig

Sonn- und Feiertage: 10.00 Uhr

Freitage: 08.30 Uhr

Am Gründonnerstag 19.00 Uhr von der Einsetzung des Abendmahl in Edderitz und anschließend Anbetung.

Karfreitag um 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn in Görzig.

Karsamstag: 20.00 Uhr Feier der Osternacht

Edderitz

- an den Sonntagen 13., 20., 27. und 28.03.05

(Ostermontag) um 08.30 Uhr

- Donnerstag um 15.00 Uhr

- am Gründonnerstag (24.03.) 19.00 Uhr und

anschließend Anbetung

- Karfreitag um 15.00 Uhr in Görzig Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn

Gröbzig

- dienstags 15.30 Uhr außer am 22.03.05

Preußnitz

12.03.05 um 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

19.03.05 um 15.00 Uhr

Beichtgelegenheiten:

- in Görzig am Freitag, d. 11. und 18.03.05 nach der hl. Messe,

- in Edderitz am Donnerstag, d. 10. und 17.03.05 nach der hl. Messe

Bußandacht am 20.03.05, 15.30 Uhr in Görzig, anschließend Beichtgelegenheit beim auswärtigen Pfarrer

Zu allen Gottesdiensten und Zusammenkünften in unserer Gemeinde lade ich recht herzlich ein. Sie sollen uns miteinander verbinden und froh machen. Eine gesegnete Fastenzeit wünscht Ihnen

L. Nöring, Pfarrer

Vereine

Freizeit- und Kulturverein
Reupzig e.V.



Osterfeuer

Am **Samstag, den 26. März 2005** findet das traditionelle Osterfeuer am Sportplatz statt. Um 19.30 Uhr beginnt der Fackel- und Lampionumzug in Breesen mit Marsch nach Reupzig zum Sportplatz.

Anschließend wird das Osterfeuer entzündet.

Die gastronomische Versorgung ist abgesichert.

Es wird allen Bürgern der Gemeinde Reupzig ab sofort die Möglichkeit geboten, abgelagerten Baumverschnitt (keine Baumwurzeln und -stämme) zum Sportplatz zur Errichtung des Osterfeuers zu bringen.

Es laden ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig
Freiwillige Feuerwehr Reupzig

HEIMATVEREIN GRÖBZIG E.V.



**ZUR
"ROTEN QUELLE"**

Termin:

Ostersonntag, 27. März 2005

Treffpunkt:

**14.00 Uhr
Fuhnebrücke in Gröbzig
(Ortsausgang Richtung Könnern)**

**Kommen Sie doch einfach mit, es
erwarten Sie viele tolle Überraschungen**

Sportgemeinschaft „Reupzig“ e.V.

Veranstaltungsplan 2005

- 19. März 2005 Familienabend – Pfennigs -Gaststätte
(Tischtennis, Billard, Dart, Skat u.s.w.)
- 23. April 2005 Fußballturnier und Saisonöffnung
- 18. Juni 2005 Familiensportfest
- Oktober 2005 Vereinsfahrt zum Schloss – Leitzkau
(mittelalterliches Spektakel)
- November 2005 Bowlingabend
- Dezember 2005 Weihnachtsfeier

Weitere geplante Veranstaltungen:

Tanzschule im Saal der Gaststätte „Pfennig“

Veranstaltungen von ca. Mitte April bis Oktober:

Jeden Freitag Fußball und Volleyball auf dem Sportplatz

SG „Reupzig“ e.V.



Verschiedenes

Festkomitee
der Gemeinde
Trebbichau an der Fuhne
lädt ein zum

Tischtennisturnier
am

12. März 2005



Beginn: 10.00 Uhr

Austragungsort: Dorfgemeinschaftshaus

Startgeld: 5,00 €



Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich bei Frau Manja Benes unter Telefon 034975-30234 bis 07.03.2005!

Eine gastronomische Versorgung steht zur Verfügung!



Ihr Festkomitee.

BESICHTIGUNG DES SCHULMUSEUM

DIE MITARBEITER DER STADTBIBLIOTHEK / STADTINFORMATION UND JUGENDLICHE DES JUGENDCLUBS GRÖBZIG BESUCHTEN AM 23. FEBRUAR 2005 DAS SCHULMUSEUM IN EDDERITZ. VON DEN BREITGEFÄCHERTEN ANGEBOT AN AUSSTELLUNGSEXPONATEN WAREN DIE BESUCHER SEHR BEEINDRUCKT.



Auf zum Osterfeuer nach Quellendorf

Wie in jedem Jahr findet am Quellendorfer Sportplatz das Traditionelle Osterfeuer statt.

Am **Ostersonabend, dem 26.03.05** wird der Osterhase kleine Geschenke im Quellendorfer Freibad verstecken.

Alle interessierten Kinder werden herzlich eingeladen, sich ab 15.30 Uhr auf die Ostereiersuche zu begeben.

Für alle älteren Kinder, Eltern, Onkel u. Tanten ist nach dem Entzünden des Feuers gegen 20 Uhr ein gemütliches Beisammensein geplant.

Für das leibliche Wohl ist bereits gesorgt, der DJ bringt Stimmung - nur gute Laune ist einzuplanen.

Wer zum Gelingen des Osterfeuers beitragen möchte, wird gebeten, am vorhergehenden Sonnabend (19.03.05) in der Zeit von 9.00-13.00 Uhr, Baumschnitt und Äste (maximal armstark) an den bekannten Sammelplatz zu bringen.

K. Groh

Wir gratulieren

Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute



Gemeinde Edderitz

Erdmenger, Liesbeth	zum 85. Geburtstag
Hammerschmied, Frieda	zum 75. Geburtstag
Herrmann, Brunhilde	zum 75. Geburtstag
Junge, Heinz	zum 75. Geburtstag
Mauer, Siegfried	zum 60. Geburtstag
Pfannenberg, Elisabeth	zum 90. Geburtstag
Runge, Elfriede	zum 80. Geburtstag
Seifert, Marianne	zum 75. Geburtstag
Wieczorek, Lydia	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Fraßdorf

Gleau, Luise	zum 85. Geburtstag
Mölle, Erna	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Glauzig

Block, Wolfgang	zum 60. Geburtstag
Hädicke, Karl Heinz	zum 70. Geburtstag
Kupka, Gisbert	zum 75. Geburtstag
Scholz, Helga	zum 70. Geburtstag
Steinborn, Irene	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Herbst, Monika	zum 65. Geburtstag
Schappert, Arthur	zum 60. Geburtstag
Wernicke, Fritz	zum 80. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Büchner, Hildegard	zum 85. Geburtstag
Büchner, Karl	zum 90. Geburtstag
Dimt, Wilhelm	zum 80. Geburtstag
Domitz, Werner	zum 65. Geburtstag
Eberius, Ursula	zum 65. Geburtstag
Fritsche, Ilse	zum 80. Geburtstag
Gröper, Brigitte	zum 70. Geburtstag
Grössl, Erika	zum 80. Geburtstag
Hoffmann, Erika	zum 65. Geburtstag
Keirath, Ernst	zum 60. Geburtstag
Köhler, Ursel	zum 65. Geburtstag
Kussin, Gertrud	zum 80. Geburtstag
Müller, Werner	zum 65. Geburtstag
Poppe, Monika	zum 60. Geburtstag
Reckrühm, Gisela	zum 60. Geburtstag
Rumprecht, Karin	zum 60. Geburtstag
Schammert, Herta	zum 97. Geburtstag
Wipprich, Manfred	zum 65. Geburtstag

Gemeinde Großbadegast

Meyer, Fritz	zum 70. Geburtstag
Quosdorf, Monika	zum 60. Geburtstag
Rölecke, Frieda	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Hinsdorf

Kentschke, Ingrid	zum 65. Geburtstag
-------------------	--------------------

Gemeinde Libehna

Chrzan, Erika	zum 70. Geburtstag
Elze, Elly	zum 85. Geburtstag
Schmager, Dora	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Piethen

Beyer, Anna	zum 85. Geburtstag
-------------	--------------------

Gemeinde Prosigk

Dorand, Wilfried	zum 60. Geburtstag
Konrad, Ruth	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Quellendorf

Goldmann, Irmhild	zum 75. Geburtstag
Linke, Heinz	zum 75. Geburtstag
Müller, Paul	zum 85. Geburtstag
Piefke, Margot	zum 80. Geburtstag
Reim, Rosemarie	zum 65. Geburtstag
Schäfer, Dorothea	zum 70. Geburtstag
Stambke, Werner	zum 80. Geburtstag
Stolze, Horst	zum 70. Geburtstag
Uhlig, Gerhard	zum 70. Geburtstag
Wagner, Karl-Heinz	zum 65. Geburtstag

Stadt Radegast

Gilbricht, Maria	zum 75. Geburtstag
Gröbe, Manfred	zum 75. Geburtstag
Knauth, Margot	zum 65. Geburtstag
Kraus, Irene	zum 70. Geburtstag
Lewandowski, Monika	zum 60. Geburtstag
Petersohn, Reimund	zum 60. Geburtstag
Preßler, Rita	zum 65. Geburtstag
Sander, Annita	zum 65. Geburtstag
Zeising, Erich	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Reupzig

Haupt, Maria zum 80. Geburtstag

Gemeinde Scheuder

Bandau, Paul zum 70. Geburtstag

Hädicke, Elsbeth zum 65. Geburtstag

Gemeinde Schortewitz

Ehrenberg, Wolfgang zum 65. Geburtstag

Sbresny, Käthe zum 80. Geburtstag

Vogel, Marie zum 70. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

Bergk, Detlef zum 75. Geburtstag

Grobstich, Leopoldine zum 80. Geburtstag

Spatzier, Birgit zum 60. Geburtstag

Gemeinde Weißandt-Görlau

Krapner, Maria zum 80. Geburtstag

Michaelis, Kurt zum 65. Geburtstag

Müller, Rudolf zum 65. Geburtstag

Zimmerling, Günther zum 65. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

Dietsch, Rosi zum 75. Geburtstag

Kövel, Wilfried zum 70. Geburtstag

Scholz, Karin zum 60. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz

Förster, Marie zum 60. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.

Wichtige Rufnummern

FFw-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Giftnotrufzentrale	(0361) 73 07 30
DRK Köthen	(03496) 40 50 50
Polizeistation Radegast	(034978) 3 08 80
Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale des Landkreises Köthen	
	(03496) 4 10 40
Verwaltungsstellen der VGem „Südliches Anhalt“:	
. Weißandt-Görlau	(034978) 26 50
. Gröbzig	(034976) 24 20
. Quellendorf	(034977) 40 30

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:

- . am 04.03.2005 zum 50. Ehejubiläum
Erika und Hans-Joachim Elze
in Glauzig,*
- . am 05.03.2005 zum 50. Ehejubiläum
Ingeborg und Horst Großpietsch
in Radegast,*
- . am 31.03.2005 zum 50. Ehejubiläum
Edith und Wolfgang Flemming
in Radegast.*

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel Gesundheit und alles Gute.

Impressum:

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils freitags (sollte dieser Freitag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:
DRUCKEREI WIEPRICH
06844 Dessau, Wasserstadt 31
Telefon (0340) 2 21 29 62
Telefax (0340) 8 50 78 97

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Tellensky,
Telefon: (034978) 265 10, e-mail: info@suedliches-anhalt.de